

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 11.06.2015

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

GKV-Spitzenverband

Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin Telefon 030 206288-0 Fax 030 206288-88 politik@gkv-spitzenverband.de www.gkv-spitzenverband.de Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 11.06.2015 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz Seite 2 von 13

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	
II.	Stellungnahme zum Referentenentwurf	5
	§ 131 Insolvenzordnung (InsO) – Inkongruente Deckung	5
	§ 133 InsO – Vorsätzliche Benachteiligung (hier: Berücksichtigung von	
	Zahlungsvereinbarungen)	7
	§ 133 InsO – Vorsätzliche Benachteiligung (hier: Verkürzung der Anfechtungsfrist)	9
	§ 134 InsO – Unentgeltliche Leistung	10
	§ 142 InsO – Bargeschäft	10
	§ 143 InsO - Rechtsfolgen	12

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 11.06.2015 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz Seite 3 von 13

I. Vorbemerkung

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz verfolgt das Ziel, den Wirtschafts- verkehr und die Arbeitnehmer von den Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen.

Zudem sollen die unter dem geltenden Recht gewährten Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung punktuell neu justiert werden, um übermäßige Belastungen des Geschäftsverkehrs und von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu vermeiden.

Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Bitte eines insolventen Gemeinschuldners um eine verkehrsübliche Zahlungserleichterung (Stundung/Ratenzahlung) für sich genommen eine Vorsatzanfechtung nicht begründen kann. Gläubiger sollen sich zudem darauf verlassen können, dass keine Vorsatzanfechtung droht, wenn dem Schuldner mit wertäquivalenten Bargeschäften die Fortführung seines Unternehmens oder die Sicherung seines Lebensbedarfs ermöglicht werden soll oder wenn ernsthafte Sanierungsbemühungen des Schuldners unterstützt werden sollen. Zudem sollen die Rechtsunsicherheiten beseitigt werden, die in Bezug auf die Anfechtbarkeit von Arbeitsentgeltzahlungen bestehen. Zu diesem Zweck soll gesetzlich klargestellt werden, dass in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein Bargeschäft gegeben ist, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Auszahlung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die vollstreckenden Gläubiger, die in einem gerichtlichen Verfahren einen Vollstreckungstitel erlangt haben, besser davor geschützt werden, dass sie einen errungenen Vollstreckungserfolg wieder herausgeben müssen. Die Verzinsung des Anfechtungs-anspruchs soll neu geregelt werden, um die bestehenden Fehlanreize zu einer schleppenden Durchsetzung von begründeten Anfechtungsansprüchen zu beseitigen und die Gläubiger besser vor einer übermäßigen Zinsbelastung zu schützen. Schließlich sollen die Änderungen im Insolvenzanfechtungsrecht auch im Recht der Einzelgläubigeranfechtung nachvollzogen werden, soweit das Anfechtungsgesetz entsprechende Regelungen vorsieht.

Insgesamt betrachtet bezwecken die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, dass das Insolvenzanfechtungsrecht in seiner praktischen Handhabung einen angemessenen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Gruppen von Insolvenzgläubigern schafft, gegen die sich insolvenzanfechtungsrechtliche Ansprüche richten können. Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 11.06.2015 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz Seite 4 von 13

Es ist dem vorliegenden Referentenentwurf jedoch nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen aber gerade die öffentlich-rechtlichen Gläubiger – insbesondere die Sozialversicherungsträger bzw. die Einzugsstellen – von den im Referentenentwurf angestrebten Klarstellungen und Entlastungen ausgenommen bleiben. Dies ist umso unverständlicher, da die öffentlich-rechtlichen Gläubiger nicht die Möglichkeit haben, sich ihre Geschäftspartner auszusuchen bzw. ihre Geschäftsbeziehungen bei erkannten oder vermeintlich erkennbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beenden (Zwangsgläubigerschaft der öffentlich-rechtlichen Gläubiger). Sie bleiben beitragsrechtlich zum Forderungseinzug verpflichtet und müssen somit für den Fall eines späteren Insolvenzverfahrens das Anfechtungsrisiko eingehen. Dies führt nach der gegenwärtigen Rechtsprechung zu dem unbilligen Ergebnis, dass ein öffentlich-rechtlicher Zwangsgläubiger zum Einzug verpflichtet bleibt, obwohl eine spätere Anfechtung die sichere Konsequenz ist. Dieses Problem wird insbesondere auch durch die aktuelle Entscheidung des BGH vom 07.05.2015 (IX ZR 95/14) verschärft. Vor diesem Hintergrund müssen auch die öffentlich-rechtlichen Gläubiger an den nunmehr vorgesehenen Klarstellungen und Entlastungen teilhaben.

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 11.06.2015 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz Seite 5 von 13

II. Stellungnahme zum Referentenentwurf

§ 131 Insolvenzordnung (InsO) - Inkongruente Deckung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Änderungsvorschlag beschäftigt sich mit der Thematik der Anfechtung von inkongruenten Rechtshandlungen. Künftig soll eine Rechtshandlung nach § 131 Abs. 1 Satz 1 InsO nicht allein deshalb unter dem Gesichtspunkt der Inkongruenz anfechtbar sein, weil der Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung erlangt hat und der der Vollstreckung zugrundeliegende Titel auf der Grundlage eines gerichtlichen Verfahrens erlangt wurde.

B) Stellungnahme

Der Änderungsvorschlag berücksichtigt nur die gerichtlich erlangten vollstreckbaren Titel. Für den Bereich des Sozialversicherungsrechts lässt der Vorschlag aber außer Acht, dass die Beitragsnachweise der Arbeitgeber bereits vollstreckungsfähige Titel sind (§ 28f Absatz 3 Satz 3 SGB IV) und aus einem Verwaltungsakt die Zwangsvollstreckung stattfinden kann (§ 66 SGB X). Den sozialrechtlichen Besonderheiten wird damit nicht Rechnung getragen. Die strukturellen Nachteile der öffentlich-rechtlichen Zwangsgläubiger werden zu Lasten der Allgemeinheit mit dem vorliegenden Entwurf noch verstärkt.

Auch umfasst der Wortlaut der Änderung nur die durchgeführte Vollstreckung. Der Wortlaut der Änderung erfasst nicht die lediglich angedrohte Vollstreckung. Der IX. Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) geht aber in seiner ständigen Rechtsprechung (vgl. BGH, 15.05.2003 – IX ZR 194/02, BGH 07.12.2006 – IX ZR 157/05, BGH 17.06.2010 – IX ZR 134/09 und BGH 20.01.2011 – IX ZR 8/10) davon aus, dass auch die Androhung der unmittelbar bevorstehenden Zwangsvollstreckung die Inkongruenz der danach erlangten Deckung bewirke. Es besteht die Möglichkeit, dass der Bundesgerichtshof in seiner künftigen Rechtsprechung, sollte der gegenwärtige Änderungsvorschlag umgesetzt werden, klar am Wortlaut entlang argumentieren wird und die angedrohte Zwangsvollstreckung nach wie vor als inkongruent bewertet.

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen aber gerade diejenigen öffentlichrechtlichen Gläubiger – insbesondere die Sozialversicherungsträger und die Einzugsstellen –,
die eben nicht die Zivilgerichtsbarkeit zur Titelerlangung in Anspruch nehmen müssen und
teilweise auch nicht dürfen, da sie ihre Forderungen bereits selbst titulieren können, von der
angestrebten Regelung ausgenommen werden sollen. Mithin bleiben Vollstreckungserlöse,
die Sozialversicherungsträger und die Einzugsstellen aufgrund selbsttitulierter Forderungen

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 11.06.2015 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz Seite 6 von 13

erzielen, inkongruent und damit weiterhin erleichtert anfechtbar. Es wird damit zu einer Ungleichbehandlung vollstreckbarer Forderungen kommen, die die Sozialversicherungsträger gegenüber anderen Gläubigern benachteiligt.

C) Änderungsvorschlag

§ 131 Abs. 1 Satz 2 InsO (neu) wird wie folgt gefasst:

"Eine Rechtshandlung ist nicht allein deshalb nach Satz 1 anfechtbar, weil der Gläubiger die Sicherung oder Befriedigung durch Zwangsvollstreckung oder deren Androhung auf der Grundlage eines vollstreckbaren Titels erwirkt hat." Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 11.06.2015 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz Seite 7 von 13

§ 133 InsO - Vorsätzliche Benachteiligung (hier: Berücksichtigung von Zahlungsvereinbarungen)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Änderungsvorschlag beschäftigt sich mit der Vorsatzanfechtung. Er berücksichtigt die Erkenntnisse aus der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BGH.

Nach dem vorliegenden Referentenentwurf soll die Vorsatzanfechtung dadurch abgeschwächt werden, dass der unbestimmte Rechtsbegriff "unangemessen" eingefügt wird. Nur die unangemessene Benachteiligung soll demnach vorsatzrelevant bleiben. Dabei ist vorgesehen, den unbestimmten Rechtsbegriff "unangemessen" näher zu umschreiben. Danach soll eine Unangemessenheit nicht vorliegen, wenn für eine Leistung des Schuldners unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, die zur Fortführung seines Unternehmens oder zur Sicherung seines Lebensbedarfs erforderlich ist oder die Rechtshandlung Bestandteil eines ernsthaften Sanierungsversuches ist.

In diesem Kontext soll u. a. auch klargestellt werden, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Vorsatzanfechtung nicht allein aus einer mit dem Schuldner abgeschlossenen Zahlungsvereinbarung hergeleitet werden kann.

B) Stellungnahme

Mit § 133 Absatz 3 Nr. 1 InsO (neu) verfolgt der Entwurf das Ziel, die Problematik von Stundungs-/Ratenzahlungsersuchen als Indiz für eine Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit einzudämmen. Diese Problematik betrifft auch die Einzugsstellen erheblich. Durch die BGH-Rechtsprechung (BGH Urteil vom 06.12.2012 – Az. IX ZR 3/12) kann allein auf Grund einer Stundung die Anfechtung erfolgreich erklärt werden.

Die beabsichtigte Änderung nimmt im Entwurf allerdings nur Zahlungsvereinbarungen im Rahmen der zivilrechtlichen Gerichtsvollziehervollstreckung von einer möglichen Anfechtung aus und lässt unberücksichtigt, dass auch in zahlreichen öffentlich-rechtlichen Gesetzen die gütliche Erledigung durch eine Ratenzahlungsvereinbarung angestrebt wird, um unbillige Härten der Zwangsvollstreckung möglichst zu vermeiden. Daher sollte jede gesetzlich vorgesehene gütliche Einigung nicht der Gefahr einer Anfechtung ausgesetzt sein. Es sollte mithin sichergestellt werden, dass die Kenntnis des Vorsatzes nicht allein aus dem Bemühen um eine gütliche Erledigung im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung hergeleitet werden kann.

Sofern lediglich Zahlungsvereinbarungen nach § 802b ZPO ausgenommen würden, bliebe es hingegen bei Stundungs-/Ratenzahlungsvereinbarungen, die unmittelbar mit den Einzugs-stellen im Rahmen des § 76 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV i. V. m. den Beitragserhebungs-

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 11.06.2015 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz Seite 8 von 13

grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes abgeschlossen werden, bei einer unterstellten Kenntnis über den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bzw. der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit und damit bei der potentiellen Anfechtbarkeit aller im Rahmen einer solchen Vereinbarung geleisteten Teil/-Zahlungen. Damit würden die Einzugsstellen immer einem Anfechtungsrisiko ausgesetzt bleiben, wenn sie dem Beitragsschuldner Zahlungserleichterungen gewähren. Der BGH geht immer noch davon aus, dass eine schleppende Zahlungsweise im Verhältnis des Arbeitgebers als Beitragsschuldner gegen die Einzugsstelle einen Fall der "erzwungenen" Stundung darstellt (BGH Urteil vom 08.01.2015, IX ZR 203/12).

Auch das im Referentenentwurf in § 133 Abs.1 Satz 1 InsO vorgesehene neue Merkmal der "unangemessenen" Benachteiligung mag zwar generell geeignet sein, den Anfechtungsbereich der Norm einzuschränken. Es führt jedoch unter Umständen zur Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Auslegung dieses – bisher nicht von der Rechtsprechung definierten konturierten – Begriffes.

C) Änderungsvorschlag

§ 133 Abs. 3 Nr. 1 InsO wird wie folgt gefasst:

"1. der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung nach § 802b Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung, eine Zahlungsvereinbarung nach § 76 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder eine andere gesetzlich vorgesehene Zahlungsvereinbarung abgeschlossen hat."

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 11.06.2015 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz Seite 9 von 13

§ 133 InsO – Vorsätzliche Benachteiligung (hier: Verkürzung der Anfechtungsfrist)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach dem vorliegenden Referentenentwurf sollen Deckungshandlungen nur noch dann der Vorsatzanfechtung unterliegen, wenn sie in den letzten vier (statt bislang zehn Jahren) vorgenommen wurden.

B) Stellungnahme

Die Verkürzung der Frist wird grundsätzlich begrüßt, zumal durch die von der Rechtsprechung vorgenommene extensive Ausweitung der Vorsatzanfechtung ein offener Wertungswiderspruch zu den sonstigen anfechtbaren Handlungen des Insolvenzschuldners entstanden ist.

Allerdings ist auch eine Frist von vier Jahren bei einer Deckungshandlung nicht sachgerecht und führt nach einer Auswertung des GKV-Spitzenverbandes kaum zu nennenswerten Entlastungen. Die in der Entwurfsbegründung vorgenommene Anlehnung an die Anfechtbarkeit der unentgeltlichen Leistung gemäß § 134 Absatz 1 InsO (S. 20 des Referentenentwurfs) überzeugt nicht, da bei einer Deckungshandlung der Gläubiger ein zu berücksichtigendes, schutzwürdiges Interesse an der Leistung hat. Die Frist sollte daher auf höchstens 2 Jahre begrenzt werden.

C) Änderungsvorschlag

§ 133 Abs. 2 InsO (neu) wird wie folgt gefasst:

"Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 zwei Jahre."

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 11.06.2015 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz Seite 10 von 13

§ 134 InsO - Unentgeltliche Leistung

§ 142 InsO - Bargeschäft

A) Beabsichtigte Neuregelung

Im Entwurf stellen die geplanten Änderungen in § 142 InsO zunächst Folgeänderungen zur geplanten Änderung des § 133 Absatz 1 InsO dar. Darüber hinaus ist vorgesehen, den Austausch von Leistung und Gegenleistung in einem engen zeitlichen Zusammenhang von der Anfechtung auszunehmen, wenn dies den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs entspricht.

Darüber hinaus soll die Anfechtung von Zahlungen auf Arbeitsentgelt entschärft werden.

B) Stellungnahme

Der Vorschlag des Referentenentwurfs ist aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes für die Krankenkassen als öffentlich-rechtliche Zwangsgläubiger unzureichend. Diese werden zulasten der Gesamtheit der Beitragsschuldner auch weiterhin strukturell benachteiligt. Denn das sogenannte Bargeschäftsprivileg soll nach wie vor nur für Fälle des Austausches von Leistung und Gegenleistung gelten. Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH 05.11.2009 – IX ZR 233/08 und BGH 08.12.2005 - IX ZR 182/01) gelten jedoch Zahlungen des Arbeitgebers auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag als gegenleistungsfreie Erfüllungen einer Verbindlichkeit. Diese Rechtsprechung führt – sowohl der Anzahl als auch der Höhe nach – zur erheblichen Verschärfung der Anfechtungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern, denn der Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber steht in Folge dieser Rechtsprechung keine Gegenleistung der Sozialversicherung in das Vermögen des Arbeitgebers gegenüber, obwohl der Sozialversicherungsträger zur Erbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen uneingeschränkt verpflichtet bleibt. Die Rechtsprechung nimmt wegen der vermeintlich fehlenden Gegenleistung in der Folge immer eine Benachteiligung (§ 129 InsO) der übrigen Gläubiger durch die Beitragsabführung an. Im Kern wird diese Rechtsprechung von der Begründung getragen, es werde keine rechtsgeschäftliche Verpflichtung erfüllt und es fließe keine Gegenleistung in das Vermögen des Arbeitgebers. Die bisherige Rechtsprechung benachteiligt mit dieser engen Auslegung der Gegenleistung die Sozialversicherungsträger gegenüber anderen Gläubigern. Deshalb ist zumindest in § 134 InsO klarzustellen, dass es sich beim Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen nicht um eine unentgeltliche Leistung handelt.

Zudem wird in § 142 InsO des Entwurfs zwar klargestellt, dass der enge zeitliche Zusammenhang bei der Gewährung von Arbeitsentgelt drei Monate beträgt. Unklar bleibt aber, ob von diesem Regelungsrahmen auch die auf das Arbeitsentgelt entfallenden Sozialversicherungs-

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 11.06.2015 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz Seite 11 von 13

beiträge erfasst werden. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Sozialversicherungsbeiträge vom Bargeschäft ausgenommen sein sollten. Im Gegenteil: Der Gesetzgeber hat bereits in § 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV für die Arbeitnehmerbeitragsanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ausdrücklich klargestellt, dass der vom Arbeitgeber vom Bruttolohn des Arbeitnehmers einbehaltene und an die Einzugsstelle abgeführte Arbeitnehmerbeitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung als aus dem Vermögen des Arbeitnehmers erbracht gilt. Entgegen der Intention des Gesetzgebers hält der Bundesgerichtshof allerdings diese Arbeitnehmerbeitragsanteile weiterhin für anfechtbar (zur Kritik an dieser Rechtsprechung vgl. nur Knospe, Die Insolvenzanfechtung von Sozialversicherungsbeiträgen, S. 147ff., Plagemann/Radtke-Schwenzer, ZIP 2009, S. 899ff., Geiger, NZI 2014, S. 587ff.).

Es ist daher klarzustellen, dass die Arbeitnehmerbeitragsanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag Teil der Arbeitnehmervergütung sind und insofern als Bargeschäft im Sinne des § 142 InsO gelten.

C) Änderungsvorschläge

1. In § 134 Abs. 1 InsO wird folgender neuer Satz eingefügt:

"Die Leistung eines Schuldners ist nicht deshalb unentgeltlich, weil sie auf eine öffentlichrechtliche Forderung geleistet wird, für die keine unmittelbare Gegenleistung in das Vermögen des Schuldners erbracht wird."

2. Dem § 142 InsO werden die folgenden Sätze angefügt:

"Der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheit des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt. Gewährt der Schuldner seinem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, ist ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt. Das Arbeitsentgelt einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge gilt als unmittelbare Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers."

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 11.06.2015 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz Seite 12 von 13

§ 143 InsO - Rechtsfolgen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Referentenentwurf sieht eine Entschärfung der Verzinsungsproblematik vor. Der Anspruch auf Erstattung unter dem Gesichtspunkt der Insolvenzanfechtung soll nur dann verzinslich sein, wenn die Voraussetzungen für einen Verzugseintritt vorliegen.

B) Stellungnahme

Die beabsichtigte Änderung des § 143 Abs. 1 InsO wird grundsätzlich begrüßt, greift aber zu kurz. Denn entgegen der in der Änderungsbegründung aufgeführten Zielrichtung wird durch den Änderungsvorschlag der Nutzungsentschädigungsanspruch nicht erfasst. Aufgrund der BGH-Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 24.05.2012 - IX ZR 125/11) ist im Hinblick auf den Rechtsfolgeverweis in § 143 Abs. 1 Satz 2 (alt) InsO auf Bestimmungen über den bösgläubigen Besitzer im BGB die Forderung grundsätzlich nicht nur ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verzinsen. Es soll auch eine Nutzungsentschädigung für die Zeit zwischen der einzelnen Zahlung einerseits und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens andererseits zu gewähren sein. In der Praxis führt dies zu Forderungen von Insolvenzverwaltern wegen angeblich erlangter Nutzungen aufgrund Kreditzinseinsparungen gegenüber der öffentlichen Hand. Diese Forderungen sind eine Folge der ausgeuferten Rechtsprechung zum Anfechtungsrecht und sind mit dem ursprünglichen Zweck der Insolvenzanfechtungen, nämlich dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, nicht mehr vereinbar. Es ist in § 143 Abs. 1 InsO insoweit klarzustellen, dass eine Nutzungsentschädigung für die Zeit zwischen der einzelnen Zahlung und der Insolvenzeröffnung nicht geschuldet wird; es sei denn, es liegt ein Fall der vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung im Sinne von § 826 BGB vor.

Darüber hinaus ist aufbauend auf die Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 142 InsO auch in § 143 InsO eine Regelung zur Sicherstellung der Arbeitnehmerbeitragsanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag vorzuhalten.

C) Änderungsvorschlag

§ 143 Absatz 1 InsO wird wie folgt gefasst:

"Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muss zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. Die Zahlung des vom Beschäftigten zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gilt als aus dem Vermögen des Beschäftigten erbracht. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer un-

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 11.06.2015 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz Seite 13 von 13

gerechtfertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend. Eine Geldschuld ist nur zu verzinsen, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzuges oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen. Ein Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen besteht nur im Fall der vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung gemäß § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches."